

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 63 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 81 Abs. 4 Satz 4

§ 81 Abs. 4 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Bei der Verordnung hat der einweisende Arzt das Verzeichnis gemäß § 38 Abs. 3 im Rahmen seiner ärztlichen Verantwortung zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Krankenhauspflegesätze beruhen auf einer Mischkalkulation. Sie können daher allenfalls eine grobe Orientierungshilfe, nicht aber ein verbindlicher Maßstab für die Preisgünstigkeit eines Krankenhauses sein. Eine Bindung des einweisenden Arztes (§ 81 Abs. 4 Satz 4) an das Entgeltverzeichnis ist daher sachlich nicht vertretbar. Das Verzeichnis

Ausgeliefert am
8. JUNI 1988

kann dem Arzt lediglich als Orientierungshilfe im Rahmen seiner ärztlichen Verantwortung dienen.